

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Notunterkünfte
der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

vom 28. Januar 2011 i.d.F. vom 27. März 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S.d. § 3 Abs.4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Benutzung von Wohncontainern beträgt monatlich 120,00€.

(2) Die Gebühren für die Benutzung von Zimmern in städtischen Notunterkünften betragen monatlich

Doppelzimmer	300,00 €
--------------	----------

Einzelzimmer	270,00 €
--------------	----------

(3) Die Gebühren für die Benutzung von Wohnungen richten sich nach den ortsüblichen Mietpreisen.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Für Wohncontainer (§ 3 Abs. 1) und Zimmer (§ 3 Abs.2) sind die Nebenkosten pauschal in den Gebühren enthalten.
- (2) Die Nebenkosten für die Wohnungen (§ 3 Abs. 3) werden jährlich abgerechnet. In Ausnahmefällen werden angemessene Pauschalbeträge festgesetzt.
- (3) Für die Nebenkosten nach Absatz 2 müssen Vorausleistungen geleistet werden, die am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und auf eines der Konten der Stadt zu überweisen sind.
Eine Abrechnung erfolgt nach Beendigung eines Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung einer Notunterkunftseinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während eines Monats, werden die Gebühren nach § 3 zeitanteilig taggenau (z.B. 1/30 oder 1/31 pro Nutzungstag) erhoben.
- (2) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2). Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.